

Geschäftsverzeichnismrn. 330-366
Urteil Nr. 6/93 vom 27. Januar 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 33 §§ 1 bis 5 des Dekrets vom 24. Dezember 1990 « contenant le budget de la Communauté française de l'année budgétaire 1991 » (über den Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1991) und von Artikel 20 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Oktober 1991 « ouvrant les crédits provisoires à valoir sur les budgets de la Communauté française pour l'année budgétaire 1992 » (zur Eröffnung vorläufiger, auf die Haushalte der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1992 anrechenbarer Kredite), erhoben durch die Vereinigung ohne Gewinnzweck Gerfa, Eugène Devue und Anne Preusser.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André und dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts sowie den Richtern L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel, P. Martens, L. François und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Mit einer Klageschrift vom 1. Oktober 1991, die dem Hof am 2. Oktober 1991 mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Oktober 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die Vereinigung ohne Gewinnzweck Gerfa (Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative) mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, avenue du Pont-de-Luttre 137, Eugène Devue, Lehrer, wohnhaft in 4690 Glons, Thier d'Elst 15, und Anne Preusser, Lehrerin, wohnhaft in 1348 Neulöwen, rue de l'Angélique 23, die Nichtigerklärung von Artikel 33 §§ 1 bis 5 des Dekrets vom 24. Dezember 1990 « contenant le budget de la Communauté française de l'année budgétaire 1991 - dépenses d'éducation, d'enseignement, de recherche, de constructions scolaires et universitaires, de formation et dépenses culturelles de l'éducation » (über den Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1991 - Ausgaben für Unterricht, Forschung, Schul- und Universitätsgebäude, Schulung sowie kulturelle Ausgaben für den Unterricht), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 1991.

Diese Rechtssache ist unter der Nummer 330 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

Mit einer Klageschrift vom 11. Januar 1991, die dem Hof am gleichen Tag mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Januar 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die gleichen Kläger die Nichtigerklärung von Artikel 20 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Oktober 1991 « ouvrant les crédits provisoires à valoir sur les budgets de la Communauté française pour l'année budgétaire 1992 » (zur Eröffnung vorläufiger, auf die Haushalte der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1992 anrechenbarer Kredite), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. November 1991.

Diese Rechtssache ist unter der Nummer 366 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

II. Verfahren vor dem Hof

A. In der unter der Nummer 330 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 24. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 25. und 28. Oktober 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Oktober 1991.

Durch Anordnung vom 4. Dezember 1991 wurde die der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zugestandene Frist für die Einreichung eines Schriftsatzes bis zum 23. Dezember 1991 verlängert.

Die Flämische Exekutive, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, rue Joseph II 30, und die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19AD, haben mit am 9. Dezember 1991 bzw. 23. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 30. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 31. Januar und 3. Februar 1992 zugestellt wurden, übermittelt, wobei der an die VoG Gerfa gerichtete Brief jedoch mit dem Vermerk « nicht abgeholt » zurückgesandt wurde.

Die Kläger sowie die Flämische Exekutive haben mit am 28. Februar 1992 bzw. 2. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. März 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 2. Oktober 1992.

B. In der unter der Nummer 366 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Durch Anordnung vom 13. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 7. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 10. und 11. Februar 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Februar 1992.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, befindet, hat mit einem am 26. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 30. März 1992, der den Adressaten jeweils am 31. März und am 2. April 1992 übergeben wurde, zugestellt.

Die erste und dritte klagende Partei haben durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 28. April 1992 einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht. Die zweite klagende Partei hat durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 30. April 1992 einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht.

C. In den unter den Nummern 330 und 366 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 11. Juni 1992 hat der Hof diese Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen durch die Besetzung behandelt, der die erste Sache anvertraut worden war, und sind die Berichterstatter jene, die gemäß Artikel 68 für die erste Sache angewiesen wurden, mit der der Hof befaßt wurde.

Durch Anordnung vom 16. Juni 1992 wurde festgehalten, daß die Vorsitzende I. Petry durch Richter J. Wathelet ersetzt wird und daß Richter D. André aufgefordert wird, die Besetzung zu vervollständigen, und somit Berichterstatter wird.

Durch Anordnung vom 16. Juni 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung für den 7. Juli 1992 anberaumt.

Diese Anordnung sowie die Anordnung zur Klagenverbindung wurden den Parteien zugestellt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 16. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 17., 18. und 22. Juni 1992 sowie am 2. Juli 1992 zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1992 hat J. Wathelet, damals stellvertretender Vorsitzender, dem Hof die Rechtssache in der Plenarsitzung unterbreitet.

Auf der Sitzung vom 7. Juli 1992 haben die Richter D. André und L. De Grève Bericht erstattet, wurden M. Legrand und E. Devue, und Rechtsanwälte B. Cambier, V. Thiry und G. Schoeters angehört und wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 2. April 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1992 wurde festgestellt, daß Richter Y. de Wasseige den Richter D. André als Richter und Berichterstatter ersetzt, da letzterer als Vorsitzender fungiert.

Da der Vorsitzende J. Delva verhindert ist, fungiert Richter F. Debaedts als stellvertretender Vorsitzender.

Durch Anordnung vom 18. November 1992 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung auf der Sitzung vom 10. Dezember 1992 angeordnet.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 19. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 20. November 1992 zugestellt wurden.

Auf dieser Sitzung

- erschienen

. die VoG Gerfa, vertreten durch ihren Vorsitzenden M. Legrand,

- . die Flämische Exekutive, vertreten durch RA G. Schoeters *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen,
- . die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen,
- . erstatteten die Richter Y. de Wasseige und L. De Grève Bericht,
- . wurden M. Legrand und die genannten Rechtsanwälte angehört,
- . wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Rechtsnormen*

Artikel 33 des Dekrets über den Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1990, der Gegenstand der Klage in der unter der Nummer 330 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssache ist, hebt den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 1979 zur Gewährung einer Jahresabschlußprämie an gewisse Lehrkräfte (§ 2) auf und gewährt, unter ähnlichen Bedingungen, den in Paragraph 10 genannten Personalangehörigen maximal 180 Essensgutscheine im Wert von wenigstens 144 BEF für einen Ganztagsbeschäftigten (§ 3). Laut Paragraph 4 des angefochtenen Artikels 33 tritt diese Bestimmung am 1. Januar 1991 in Kraft, wohingegen Paragraph 5 festsetzt, daß die mit Essensgutscheinen verbundenen Auslagen unter festen Kosten geführt werden können.

Artikel 20 des unter der Nummer 366 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes behandelten Dekrets vom 15. Oktober 1991 besagt seinerseits, daß die Bestimmungen von Artikel 33 des Dekrets vom 24. Dezember 1990 für das Haushaltsjahr 1992 aufrechterhalten bleiben.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Was die Zulässigkeit der Klagen betrifft

1.A.1. Um ihr Interesse an der Erhebung der Klage zu rechtfertigen, erinnert die erste Klägerin, die VoG Gerfa daran, daß Artikel 2 der Satzung ihrer Vereinigung folgendes vorsieht: « Die Vereinigung bezweckt das Studium und die Förderung der Reform der öffentlichen Dienste im weitesten Sinne des Wortes sowie die Vertretung und Förderung der immateriellen und materiellen Interessen aller französischsprachigen Beamten und Bediensteten der öffentlichen Dienste ungeachtet dessen, ob sie einem gewerkschaftlichen Statut unterliegen oder nicht, und ohne Rücksicht auf die rechtliche Beschaffenheit ihres Verhältnisses zur Verwaltungsbehörde (Statut, Vertrag, Gehaltszulage) sowie die richtige Anwendung der für sie geltenden Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, namentlich der königlichen Erlasse vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten und vom 7. August 1939 über die Organisation ihrer Kennzeichnung und Laufbahn.

Die Vereinigung kann die für ihren Zweck notwendigen unbeweglichen und beweglichen Güter besitzen; sie kann außerdem alle Geschäfte tätigen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf diesen Zweck beziehen, namentlich vor dem Staatsrat, den Höfen und den Gerichten auftreten, sowie sämtliche Verlags-, Unterrichts- oder alle anderen Tätigkeiten ausüben, die für die Beamten oder Bediensteten bestimmt sind oder mit dem Studium und der Reform der öffentlichen Dienste zusammenhängen ». Die Gerfa schließt daraus, daß sie ein Interesse an der Erhebung der Klage auf teilweise Nichtigerklärung eines Dekretes hat, das ihrer Ansicht nach den Ansprüchen der

Lehrkräfte auf gleiche Entlohnung ernsthaft schadet und außerdem gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verstößt.

Die beiden anderen Kläger, die dem Lehrkörper angehören, vertreten den Standpunkt, ein Interesse daran zu haben, jene Bestimmung des Dekrets für nichtig erklären zu lassen, die die Jahresabschlußprämie aufhebt und diese durch Essensgutscheine ersetzt.

1.A.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bestreitet das Interesse der ersten Klägerin. Sie ist der Meinung, daß das erforderliche Interesse nicht gerechtfertigt werden kann, wenn vorgegeben wird, daß die Bestimmungen dem Interesse der Lehrkräfte schaden würden, da sie gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften und die rechtlichen Bestimmungen über die Entlohnung verstoße. Was die beiden anderen Kläger betrifft, ist die Exekutive der Französischen Gemeinschaft der Meinung, daß die angefochtene Gesetzgebung nicht in der Lage ist, Schaden zu erwirken. Erstens bedeutet die Einführung von Essensgutscheinen als Ersatz für eine Jahresabschlußprämie einen deutlichen Vorteil für die Lehrkräfte, da die vorher als Jahresabschlußprämie gezahlte Summe zu Sozialabgaben führte und der Personensteuer unterlag. Durch das System der Essensgutscheine fällt die den Lehrkräften gezahlte Summe somit meist gleichwertig und oftmals höher aus als in der Vergangenheit. Daraus ergibt sich - sollte der durch die Kläger eingereichten Klage auf Nichtigerklärung stattgegeben werden - daß die Lehrkräfte eine höhere Summe zurückzahlen müßten als jene, deren Zahlung als Jahresabschlußprämie sie beantragen könnten. Der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zufolge erhalten 95% des Personals mindestens eine gleiche oder sogar höhere Summe als die der Jahresabschlußprämie.

1.A.3. In ihrem unter der Nummer 330 des Geschäftsverzeichnisses des Hofes eingetragenen Erwidernsschriftsatz erklärt sich die Flämische Exekutive mit der Argumentation der Exekutive der Französischen Gemeinschaft einverstanden.

1.A.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz weisen der zweite und dritte Kläger darauf hin, daß die Essensgutscheine nicht einer Barzahlung gleichgestellt werden können und über keine befreiende Wirkung verfügen, was gegen das Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung verstößt. Sie fügen hinzu, daß im Gegensatz zu den Behauptungen der Gegenpartei, die Mehrheit der Lehrkräfte einen kleineren Betrag an Essensgutscheinen als an Jahresabschlußprämie erhält. In der Tat lag der Besteuerungssatz der Sozialabgaben auf die Jahresabschlußprämie erheblich höher, so daß die Lehrkräfte einen Teil der gezahlten Steuer zum Zeitpunkt der endgültigen Steuerberechnung zurückgewannen.

1.B.1. Artikel 107^{ter} der Verfassung besagt: « ... der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26^{bis} der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6^{bis} und 17 der Verfassung. »

Gemäß Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist... »

erhoben werden.

1.B.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 unterscheidet nicht zwischen den Klägern, je nach Art der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, auf dessen Verletzung sie sich berufen. Es verlangt nur von den natürlichen oder juristischen Personen, die eine Klage erheben, daß sie ihr Interesse rechtfertigen.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar oder ungünstig betroffen werden könnte.

1.B.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnzweck, die ein gemeinnütziges Ziel verfolgt, den Schiedshof anrufen möchte, wird vorausgeschickt, daß Vereinigungszweck dieser Vereinigung besonderer Art ist und sich demzufolge vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck betreffen kann, daß dieser Vereinigungszweck auch tatsächlich verfolgt wird, was aus den konkreten Aktivitäten der Vereinigung hervorgehen muß, und daß die Vereinigung den Beweis einer nach wie vor dauerhaften Aktivität erbringt.

Die klagende Vereinigung, die VoG Gerfa erfüllt diese Bedingungen. Es gehört in der Tat zum Vereinigungszweck dieser Vereinigung, die immateriellen und materiellen Interessen der französischsprachigen Beamten und Bediensteten der öffentlichen Dienste zu wahren. Obwohl sie keine anerkannte Organisation im Sinne der spezifischen Verteidigung und Vertretung der Lehrkräfte darstellt, kann die Gerfa aufgrund der breitaufgefaßten Definierung ihres Vereinigungszweckes den Anspruch erheben, ebenfalls die immateriellen und materiellen Interessen der Lehrkräfte zu wahren.

1.B.4. Die klagende Vereinigung und der zweite und dritte Kläger, die beide Lehrer sind, haben Interesse daran, die Nichtigerklärung einer Rechtsnorm zu beantragen, die, durch die Ersetzung der Jahresabschlußprämie durch die Gewährung von Essensgutscheinen, einen Bestandteil ihrer Entlohnung abändert. Diese Abänderung kann sich unmittelbar und ungünstig auf die Situation der Lehrkräfte auswirken.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

2.A.1. Ein erster Klagegrund geht den Klägern zufolge aus der Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung hervor. Er beruht auf der Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften durch die Französische Gemeinschaft. Sie machen geltend, daß die Französische Gemeinschaft durch den Ersatz der Jahresabschlußprämie durch Essensgutscheine das Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung abgeändert hat. Somit hat sie, nach Meinung der Kläger, in das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung eingegriffen, die gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ausschließlich der nationalen Obrigkeit vorbehalten ist.

2.A.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, daß der erste Klagegrund unbegründet ist. Das jährlich gewählte Dekret zielt nicht darauf ab, den Grundsatz der Zahlung einer Jahresabschlußprämie in Frage zu stellen. Außerdem bleibt der den Lehrkräften von der Französischen Gemeinschaft in Form von Essensgutscheinen gewährte Vorteil in gleicher Höhe wie die Jahresabschlußprämie bestehen, auch wenn sie nach anderen Auszahlungsmodalitäten erfolgt. Die Entscheidung des Dekretgebers liegt demnach darin, das Anrecht auf Jahresabschlußprämie, so wie sie durch den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 1979 vorgesehen ist, einzufrieren, um sie unter ähnlichen Bedingungen durch Naturalvergütung in der Form von Essensgutscheinen zu ersetzen.

Außerdem ist die Französische Gemeinschaft, die für das Unterrichtswesen zuständig ist (Artikel 59bis § 2 und Artikel 17 der Verfassung), der Meinung, daß sie die Form bestimmen kann, in der sie den Lehrkräften einen der Jahresabschlußprämie gleichwertigen Vorteil gewährt. Die Stellungnahme des Staatsrats vom 15. Juli 1990 lautet wie folgt:

«Die Französische Gemeinschaft ist grundsätzlich befähigt, dem vorgenannten Personal eine Jahresabschlußprämie zu gewähren, deren Betrag festzulegen und die Gewährungsregeln zu bestimmen, sowie die Form festzulegen, in der diese Vergütung dem Personal ausbezahlt wird.»

Die Französische Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, daß die Essensgutscheine, so wie sie gewährt werden, als Naturalvergütung betrachtet werden können, die sich von der Prämie unterscheidet, daß sie aber dennoch eine der Entlohnungsarten darstellt, die im Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung vorgesehen sind.

2.A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz, der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 330 eingereicht wurde, fügt die Flämische Exekutive hinzu, daß die der nationalen Obrigkeit gemäß Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorbehaltene Zuständigkeit, als Ausnahme von der den Regionen zugeteilten allgemeinen Zuständigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht, nur eine Einschränkung ihrer Zuständigkeit in Angelegenheiten darstellt, die die Regionen betreffen, und keineswegs eine Einschränkung der Zuständigkeit der Gemeinschaften, in diesem Fall ihrer Zuständigkeit in bezug auf das Unterrichtswesen.

Ferner beinhaltet das Arbeitsrecht alle rechtlichen Bestimmungen, die die individuellen oder kollektiven Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln. Solche Vertragsverhältnisse gibt es nicht zwischen der Obrigkeit und ihrem Personal, was die Vorschriften nach dem angefochtenen Artikel 33 des Dekrets anbelangt, so daß die in Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen Bestimmungen nicht in das Arbeitsrecht im Sinne von Punkt 12° des letzten Absatzes von Artikel 6 § 1 VI des vorgenannten Sondergesetzes, sondern vielmehr in das Verwaltungsrecht einzugliedern sind.

2.A.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz heben die Kläger die in der Argumentation der Exekutive der Französischen Gemeinschaft auftretenden Widersprüche hervor. Die Exekutive behauptet erst, daß die Dekretbestimmung, die Gegenstand der vorliegenden Klage ist, nicht auf die Beanstandung des Grundprinzips der Zahlung einer Jahresabschlußprämie abzielt, wohingegen die Erlasse vom 20. Juli 1990 ausdrücklich vorschreiben, daß « der königliche Erlaß vom 23. Oktober 1979, der gewissen Trägern eines zu Lasten der Staatskasse besoldeten Amtes eine Jahresabschlußzulage gewährt, ab dem 1. Februar 1990 nicht mehr auf das in Artikel 1 bezeichnete Personal anwendbar ist » und daß diese Erlasse in gleicher Form durch § 2 von Artikel 33 des Dekrets vom 24. Dezember 1990 bestätigt werden.

Die Kläger behaupten ferner, daß die Essensgutscheine nicht als Vorteile zu betrachten sind, die sich von der Prämie unterscheiden, sondern als ein Ersatz dieser Prämie. In diesem Sinne verstoßen sie gegen das Gesetz vom 12. April 1965.

2.B.1. Artikel 59*bis* der Verfassung schreibt folgendes vor:

« § 2. Die Gemeinschaftsräte regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich:

(...)

2. Das Unterrichtswesen mit Ausnahme:

- a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
- b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
- c) der Pensionsregelungen. »

2.B.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« (...) Die nationale Obrigkeit ist außerdem allein zuständig für:

(...)

12° das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung ».

2.B.3. Aus Artikel 59bis der Verfassung und ergibt sich, daß unter Berücksichtigung von Artikel 17 und unter Vorbehalt der drei obengenannten Ausnahmen, den Gemeinschaften alle Unterrichtsfragen übertragen worden sind. Diese Zuständigkeit umfaßt die Festlegung der Regeln bezüglich des Verwaltungs- und Gehaltsstatuts des Unterrichtspersonals, mit Ausnahme seiner Pensionsregelung.

2.B.4. Zu dieser Zuständigkeit der Gemeinschaften für das Unterrichtswesen gehört jedoch nicht die Zuständigkeit der Abweichung von den Bestimmungen des Arbeitsstrafrechts, die ausnahmslos auf alle Arbeitnehmer Anwendung finden, wie diejenigen von Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 1965, der den Arbeitnehmern die freie Verfügbarkeit über ihre Entlohnung gewährleistet.

2.B.5. Wenn eine Jahresabschlußprämie fällig ist, stellt sie einen Bestandteil der Entlohnung dar, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 1965 geschützt wird, indem es dem Arbeitgeber untersagt wird, in jeglicher Weise das Recht des Arbeitnehmers einzuschränken, frei über seine Entlohnung zu verfügen. Durch einen Erlaß ihrer Exekutive, dann durch das angefochtene Dekret, hat die Französische Gemeinschaft die Barzahlung dieser Prämie durch eine Zahlung dieser Prämie in Form von Essensgutscheinen ersetzt. Obwohl in belgischen Franken ausgestellt, ist dieser Wertschein nur in bestimmten Einrichtungen einlösbar und dem Ankauf bestimmter Verbrauchsgüter vorbehalten. Er schränkt also das Recht des Arbeitnehmers ein, frei über seine Entlohnung zu verfügen.

2.B.6. Der Klagegrund, der auf der Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung beruht, ist begründet.

Der zweite Klagegrund

3.A. Der zweite Klagegrund geht aus dem Verstoß gegen Artikel 94 der Verfassung hervor, da die angefochtene Bestimmung den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 1979 über die Gewährung einer

Jahreabschlußprämie an gewisse Träger eines zu Lasten des Staatshaushaltes besoldeten Amtes aufhebt, so daß Artikel 33 des angefochtenen Dekrets zur Folge hat, den Staatsrat daran zu hindern, über Nichtigkeitsklagen zu befinden, mit denen er befaßt wird.

3.B. In dem Maße, wo der zweite Klagegrund nicht zu einer weiterreichenden Nichtigklärung führen kann, besteht kein Anlaß, ihn zu überprüfen.

Was die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen betrifft

4.B. In Anbetracht des Umfangs der verwaltungsmäßigen und finanziellen Schwierigkeiten, die sich im vorliegenden Fall aus der Rückwirkung der Nichtigklärung ergeben würden, sind die Folgen der Nichtigklärung bis zum Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils zu beschränken.

Aus diesen Gründen:

Der Hof erklärt

1° Artikel 33 §§ 1 bis 5 des Dekrets vom 24. Dezember 1990 « contenant le budget de la Communauté française de l'année budgétaire 1991 » (über den Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1991);

2° Artikel 20 des Dekrets vom 15. Oktober 1991 « ouvrant les crédits provisoires à valoir sur les budgets de la Communauté française pour l'année budgétaire 1992 » (zur Eröffnung vorläufiger, auf die Haushalte der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1992 anrechenbarer Kredite),

für nichtig;

hält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

D. André